

Deutscher Landkreistag, Lennéstr. 11, 10785 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321

Datum: 11.6.2026

Referat R III 4

Nur per Mail an:

BMVgRII4@bmvg.bund.de

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG)

sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG) und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Angesichts der vielschichtigen sicherheitspolitischen Herausforderungen, mit denen sich Deutschland aktuell und in Zukunft konfrontiert sieht, begrüßen wir das grundlegende Ziel des Gesetzesentwurfs, die Verteidigungsfähigkeit unseres Landes zu stärken und den verlässlichen Einsatz der Reservestreitkräfte rechtssicher auszugestalten, ausdrücklich.

Zugleich möchten wir auf die Risiken hinweisen, die mit einer – potenziell nunmehr auch verpflichtenden – Heranziehung von Reservisten für die Handlungsfähigkeit der Kreisverwaltungen und der öffentlichen Daseinsvorsorge insgesamt einhergeht.

Heranziehung zu Reservedienstleistungen, § 16 ResG-E

Die Heranziehung von Reservisten darf die Funktions- und Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung nicht gefährden. Gerade im Spannungs- und Verteidigungsfall ist die Aufrechterhaltung öffentlicher Dienstleistungen essenziell. Der Personalbestand in den Kreisverwaltungen muss dafür jederzeit sichergestellt sein. In besonderer Weise gilt dies für den gesamten Bereich des Bevölkerungsschutzes, in dem ehemalige Soldaten vielfach wichtige Funktionen wahrnehmen. So wechseln beispielsweise im Rahmen des Berufsförderungsdienstes viele Berufssoldaten in die Feuerwehrlaufbahn oder den Notfallsanitätsdienst oder engagieren sich ehrenamtlich in der Krisen- und Katastrophenschutzvorsorge vor Ort. In einer Lage, in der die Bundeswehr Reservisten verpflichtend heranziehen würde, sind gerade diese Personen unverzichtbar, um die lokalen Strukturen der zivilen Verteidigung funktionsfähig zu halten. Gleichmaßen gilt dies für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen – wie etwa der Strom-, Wärme-, Trink- und Abwasserversorgung oder der Bereitstellung von IT-Infrastrukturen -, die

regelmäßig in kommunaler Verantwortung betrieben werden. Für den gesamten Bereich der zivilen Verteidigung sollte daher entsprechende Regelungen vorgesehen werden, die eine – zumindest regelhafte – Zurückstellung der dort haupt- und ehrenamtlich tätigen Reservisten vorsehen. Das gilt umso mehr, als dass im Spannungs- und Verteidigungsfall weder die – ohnehin nur fakultativ vorgesehene – Anhörung des Arbeitgebers noch die Heranziehungsfrist nach § 16 Abs. 2 ResG-E greifen sollen (§§ 16 Abs. 1 S. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 ResG-E), aber gerade in einer solchen Lage die Funktionsfähigkeit der für die zivile Verteidigung Verantwortlichen vor Ort unbedingt sichergestellt sein muss. Eine solche ausdrückliche Berücksichtigung der kommunalen Personalbedarfe für den Zivilschutz im Rahmen der Regelungen über die Heranziehung von Reservisten böte zudem die konkrete Gelegenheit, der unlängst im „Pakt für Bevölkerungsschutz“ angekündigten engeren „Verzahnung von ziviler und militärischer Verteidigung“ tatsächlich und unmittelbar Rechnung zu tragen.

Unabkömmlichstellung, § 11 ResG-E

Die geschilderten kommunalen Personalbedarfe im Bereich des Zivilschutzes, der Daseinsvorsorge und der kritischen Infrastruktur müssen sich insbesondere auch im Entscheidungsverfahren über die Unabkömmlichstellung von Beschäftigten (§ 11 ResG-E) widerspiegeln. Die Entscheidung über die Unabkömmlichstellung eines Beschäftigten trifft die Wehrersatzbehörde auf Vorschlag der gemäß § 1 Unabkömmlichstellungsverordnung (UkV) vorschlagsberechtigten Behörden. Im Sinne des ausdrücklich angestrebten ausgewogenen Interessenausgleichs zwischen den Erfordernissen der Reservestärkung und den Bedürfnissen der Arbeitgeberseite wird dahingehend die Einführung eines bislang nicht vorgesehenen Rechtsmittels gegen die Letztentscheidung der Wehrersatzbehörde angeregt.

Sollte im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des vorgelegten Referentenentwurfs oder in dessen Nachgang die Überarbeitung der Unabkömmlichstellungsverordnung durch die Bundesregierung angestrebt werden, wird zudem nachdrücklich um rechtzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gebeten.

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse kommunaler Arbeitgeber

Der Deutsche Landkreistag appelliert zudem dafür, die Bedarfe der kommunalen Arbeitgeber stärker zu berücksichtigen, die sich angesichts der dramatischen Haushaltslage ohnehin unter einem besonderen Druck befinden. Erforderlich sind dafür – insbesondere mit Blick auf eine verlässliche Personalplanung und die Organisation von Vertretungsregelungen oder Ersatzkräften – verlässliche gesetzliche Vorgaben für die Beteiligung der Arbeitgeber im Heranziehungsverfahren. So sollte etwa eine verpflichtende Anhörung öffentlicher Arbeitgeber anstelle der bislang lediglich als Soll-Vorschrift ausgestalteten Anhörungsregelung (§ 16 Abs. 1 S. 2 ResG-E) vorgesehen werden. Zudem muss auch die finanzielle Entlastung der öffentlichen Arbeitgeber bzw. der Dienstherren sichergestellt werden, indem eine vollständige Erstattung der im Falle einer Heranziehung zur Wehrübung fortzuzahlenden Arbeitsentgelte erfolgt und nicht lediglich – wie weiterhin vorgesehen – ausschließlich für die zwischen dem 15. und 30. Tag einer Wehrübung gezahlten Entgelte (§ 1 Abs. 2 ArbPISchG bzw. § 9 Abs. 2 ArbPISchG).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

